

2313. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 24. Juni 1954 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 13. Juni 1951 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Loorenstrasse zwischen der Witikoner- und der Berghaldenstrasse, der Trichtenhausenstrasse mit projektierter Verlängerung zwischen der Looren- und der projektierten Carl Spittelerstrasse sowie an der projektierten verlängerten Berghaldenstrasse zwischen der Looren- und der Trichtenhausenstrasse in Zürich-Witikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 24. Juli 1951 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 5. Juni 1954 keine Rekurse mehr anhängig. Zurzeit liegen vor dem Regierungsrat noch Rekurse gegen die mit dem gleichen Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Baulinien des Trichtenhausen-Fussweges. Da der Ausgang dieses Rekursverfahrens jedoch ohne Einfluss auf die Bauliniengestaltung an den drei genannten Strassen sein wird, kann auf das vorliegende Genehmigungsgesuch eingetreten werden.

Als Haupteerschliessungs- und Verkehrsstrasse zwischen der Witikoner- und der projektierten verlängerten Carl Spittelerstrasse ist im östlichen Teil des Quartiers Witikon der Strassenzug gedacht, der aus der Looren- und der Trichtenhausenstrasse und deren Verlängerung besteht. Für ihn ist ein Baulinienabstand von 20 m vorgesehen. Er gestattet den Ausbau der Fahrbahn auf 6 m Breite sowie die Erstellung eines 2,5 m breiten Trottoirs und eines 1 m breiten Schutzstreifens, sodass Vorgärten von 5 m und 5,5 m Breite verbleiben. Nach Erstellung dieser Umfahrungsstrasse wird der zwischen dem Kirchhügel und dem Dorfkern gelegenen Teilstrecke der Loorenstrasse sowie der Berghaldenstrasse bis zur verlängerten Trichtenhausenstrasse nur noch lokale Verkehrsbedeutung zukommen. Der Baulinienabstand konnte daher auf 18 m und 12 m reduziert werden, wobei diese Massnahme auch die Erhaltung einiger schutzwürdiger Bauten im Dorfkern ermöglicht. Die festgesetzten Niveaulinien sind den bestehenden Bodenverhältnissen möglichst angepasst.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 13. Juni 1951 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Loorenstrasse zwischen der Witikoner- und der Berghaldenstrasse, an der Trichtenhausenstrasse mit projektierter Verlängerung zwischen der Looren- und der projektierten Carl Spittelerstrasse sowie an der Berghaldenstrasse mit projektierter Verlängerung zwischen der Looren- und der Trichtenhausenstrasse in Zürich-Witikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.